



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Antwort 2026-GC-94

Nutzung von Gemeindestrassen als Parkplätze bei temporären Veranstaltungen

Urheber:	Mesot Roland
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	21.04.2026
Begründung:	---
Überweisung an den SR:	21.04.2026
Antwort des Staatsrats:	16.06.2026

I. Anfrage

Bisher haben Gemeindebehörden bei mehr oder weniger grossen temporären Veranstaltungen oder wenn mehrere Veranstaltungen gleichzeitig auf dem Gemeindegebiet stattfanden, ein Parkplatzkonzept erstellt. Dadurch konnten zusätzlich zu den bestehenden Parkplätzen bestimmte Gemeindestrassen in ein Parkleitsystem mit entsprechender Beschilderung aufgenommen und von den Veranstalterinnen und Veranstaltern genutzt werden.

Heute ist das offenbar nicht mehr möglich. Laut einer E-Mail der Oberämter ist es nicht mehr zulässig, bei Veranstaltungen Strassen, Gehwege, Radstreifen oder Radwege als Parkplätze für Fahrzeuge von Teilnehmenden, Freiwilligen, Veranstalterinnen und Veranstaltern oder Besuchenden vorzusehen. Das könnte einige Gemeinden dazu zwingen, Veranstaltungen abzusagen, weil keine geeigneten Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Einige Veranstalterinnen und Veranstalter werden wahrscheinlich sogar ganz auf die Durchführung von Veranstaltungen verzichten.

Wie Sie wissen, ist es mittlerweile sehr schwierig geworden, Privatgrundstücke als Parkplätze zu nutzen. Dies ist bei grossen Festen wie den Jugendfesten oder anderen Grossveranstaltungen weiterhin möglich. Es ist jedoch illusorisch zu glauben, dass Landwirtinnen und Landwirte ihr Land systematisch zur Verfügung stellen würden, wenn sie drei- bis fünfmal im Jahr – oder sogar noch mehr – für kleinere, temporäre Veranstaltungen angefragt werden.

Zudem haben einige Gemeinden aufgrund der zahlreichen Bedingungen und Auflagen der Behörden keine Möglichkeit, neue Parkplätze zu schaffen. Einerseits wird gefordert, Dörfer und Regionen mit temporären Aktivitäten und Veranstaltungen zu beleben, an denen sich die Menschen begegnen können. Andererseits werden Richtlinien erlassen, die die Organisation solcher Veranstaltungen erschweren.

Ein Politiker aus Attalens erklärte mir, dass seine Gemeinde über schöne und grosszügige Einrichtungen verfüge, die rege genutzt werden und allen lokalen und regionalen Vereinen kostenlos zur Verfügung stehen, was genau den obgenannten Zielen dient. Derselbe Politiker berichtete, dass seine Gemeinde ein Parkplatzkonzept eingeführt habe, mit dem bestimmte Gemeindestrassen zusätzlich zu den bestehenden Parkplätzen in ein Parkleitsystem mit entsprechender Beschilderung aufgenommen

werden können. Das ist jedoch nur dank dieser Gemeinderegelung möglich. Sie erleichtert die Organisation solcher für das Dorfleben wichtigen Veranstaltungen und gewährleistet gleichzeitig ein Mindestmass an Sicherheit für alle.

Man darf davon ausgehen, dass viele Gemeinden bei temporären Veranstaltungen mit diesem Parkplatzproblem konfrontiert sind. Untätigkeit der Gemeindebehörden würde mit Sicherheit zu wildem Parkieren führen, ohne dass für Sicherheit gesorgt oder das Privateigentum respektiert würde. Auf diese Weise würden wir zweifellos dazu beitragen, das Vereinsleben, das unseren Kanton belebt, nach und nach zu schwächen. Wir sollten nicht vergessen, dass die temporären Veranstaltungen, die oft ehrenamtlich organisiert werden, unsere ländlichen Gebiete beleben und das Dorfleben erhalten.

Die aktuelle Situation zeigt, dass es dem Kanton an Kohärenz und Pragmatismus fehlt, und ich bin überzeugt, dass die Gemeinden weiterhin die Kompetenz haben sollten, unter anderem den Verkehr und das Parkieren bei temporären Veranstaltungen zu regeln.

Ich unterbreite dem Staatsrat deshalb folgende Fragen:

1. Wer hat beschlossen, den Gemeinden zu verbieten, ein Parkplatzkonzept zur Nutzung der Gemeindestrassen zu erstellen?
2. Was sind die Gründe für diese Entscheidung?
3. Könnten die Veranstalterinnen und Veranstalter haftbar gemacht werden, wenn sich autofahrende Besucherinnen und Besucher falsch verhalten und beispielsweise ohne Erlaubnis auf einem Privatgrundstück parkieren?
4. Wäre eine geeignete kommunale Regelung in Form eines durchdachten Verkehrs- und Parkplatzkonzepts für eine temporäre Veranstaltung nicht besser als das schlichte Verbot, einen Teil der Strassen vorübergehend als Parkplätze zu nutzen?

II. Antwort des Staatsrats

Zunächst gilt es, die Rollen und Zuständigkeiten der Gemeinde, des Oberamts und der Kantonspolizei bei temporären Veranstaltungen zu klären.

Stellt sich bei der Planung einer Veranstaltung heraus, dass Gemeindestrassen als Parkplätze genutzt werden müssen, ist es Aufgabe der Veranstalterinnen und Veranstalter, dafür eine ausdrückliche Ausnahmegewilligung zu beantragen.

Das Oberamt ist dafür zuständig, die Durchführung der Veranstaltung zu genehmigen, und kann namentlich in Bezug auf Hygiene, Sicherheit und Prävention Auflagen machen.

Was die Verkehrsmassnahmen betrifft, ist die Kantonspolizei gemäss Art. 7 des Ausführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz befugt, zeitlich beschränkte Vorschriften über Verbot, Einschränkung oder Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie kann diese Befugnisse an das für die Aufsicht über die Mobilitätsinfrastruktur und deren Unterhalt zuständige Amt und an eine Gemeinde delegieren. Sie kann sie unter ihrer Aufsicht auch an ein Bauunternehmen oder eine andere Organisation delegieren.

Jedem Antrag für eine temporäre Veranstaltung ist ein Plan der Verkehrsmassnahmen beizulegen, bei dessen Prüfung die Situation zum Zeitpunkt der Veranstaltung (Baustellen, andere Veranstaltungen usw.) berücksichtigt wird.

Bisher hat der Kanton kein dauerhaftes Konzept für die automatische Aktivierung von vorübergehenden Regelungen für das Parkieren auf Strassen genehmigt. Jede Situation wird einzeln geprüft.

Mit Verweis auf diesen Kontext beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wer hat beschlossen, den Gemeinden zu verbieten, ein Parkplatzkonzept zur Nutzung der Gemeindestrassen zu erstellen?

Wie in der Einleitung erläutert, gibt es keine allgemein gültige Entscheidung, da jeder Antrag einzeln geprüft wird.

2. Was sind die Gründe für diese Entscheidung?

Zwar wurde das Parkieren auf bestimmten Strassen anlässlich von Veranstaltungen geduldet, es gab jedoch Bedenken bei der Frage, ob diese Praxis mit der Bundesgesetzgebung vereinbar ist, insbesondere was die Gewährleistung der freien Durchfahrt auf den Radstreifen betrifft.

Zudem haben sich das Verkehrsaufkommen und die Anforderungen an die Sicherheit und die Koexistenz der verschiedenen Verkehrsarten in den letzten Jahren stark verändert, ebenso wie die rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene. So wurde beispielsweise das Strassengesetz durch das Mobilitätsgesetz (MobG; SGF 780.1) ersetzt. Die Politik der Behörden bei der Frage, was toleriert wird, muss dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Fahrräder dürfen auf dem Gehweg abgestellt werden, sofern für die Fussgängerinnen und Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt. Das Parkieren anderer Fahrzeuge auf dem Gehweg ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten, um Güter ein- und auszuladen oder Personen ein- und aussteigen zu lassen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben und die Ladetätigkeit sowie das Ein- und Aussteigenlassen ist ohne Verzug zu beenden (Art. 41 Abs. 1 und 1bis der Verkehrsregelnverordnung VRV; SR 741.11).

Zudem erfreut sich das Radfahren einer stark wachsenden Beliebtheit, und der Kanton Freiburg will diese Entwicklung fördern. Der Sachplan Velo definiert das Alltags- und das Freizeitvelonetz des Kantons. Grundlage ist das Kantonsstrassennetz. Aus Gründen der Sicherheit, Kontinuität und Attraktivität folgen die Veloverbindungen jedoch auf bestimmten Abschnitten den Gemeindestrassen, wobei mancherorts Strecken der Gemeinden in den Sachplan integriert wurden. Dies beeinflusst die von der Polizei durchgeführte Prüfung der Verkehrsmassnahmen.

Des Weiteren gewährleistet die Kantonspolizei gemäss Art. 125 Abs. 3 MobG den Verkehrsfluss bei Beschränkungen des Verkehrs. Es ist daher ihre Aufgabe, bei der Bewilligung von Verkehrsbeschränkungen erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Sie muss für alle Verkehrsteilnehmenden, einschliesslich Fussgängerinnen und Fussgänger und Radfahrende, Umleitungen gewährleisten, den Betrieb der Entlastungsstrecken sicherstellen und die Vorfahrt der Rettungsdienste gewährleisten.

All diese Faktoren schränken die Möglichkeiten für das Parkieren auf Strassen erheblich ein. Jede Massnahme muss im Hinblick auf die bestehenden Interessen – insbesondere die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden sowie der Fussgängerinnen und Fussgänger – verhältnismässig sein, da andernfalls der Staat haftbar gemacht werden könnte.

3. *Könnten die Veranstalterinnen und Veranstalter haftbar gemacht werden, wenn sich autofahrende Besucherinnen und Besucher falsch verhalten und beispielsweise ohne Erlaubnis auf einem Privatgrundstück parkieren?*

Sofern die Veranstalterinnen und Veranstalter einen ordnungsgemässen Antrag gestellt haben und die Bedingungen der Bewilligung, insbesondere eine vorschriftsmässige Beschilderung, eingehalten werden, liegt die Verantwortung grundsätzlich beim Fahrzeugführer bzw. -halter oder bei der Fahrzeugführerin bzw. -halterin.

Da es sich um unerlaubtes Parkieren auf einem Privatgrundstück handelt, kann dessen Eigentümerin oder Eigentümer mit den nötigen Schritten die Entfernung des Fahrzeugs erwirken und seine bzw. ihre Rechte auf dem Rechtsweg geltend machen.

4. *Wäre eine geeignete kommunale Regelung in Form eines durchdachten Verkehrs- und Parkplatzkonzepts für eine temporäre Veranstaltung nicht besser als das schlichte Verbot, einen Teil der Strassen vorübergehend als Parkplätze zu nutzen?*

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden nicht befugt sind, Ausnahmen von den Strassenverkehrsregeln zu bewilligen. Sie spielen jedoch eine wesentliche Rolle bei der Durchführung von temporären Veranstaltungen. Zudem werden sie systematisch um ihre Meinung gebeten und können besondere Bedingungen an die Veranstalterinnen und Veranstalter stellen. Die Überlegungen der Gemeinde zu möglichen Parkplatzlösungen sind für den reibungslosen Ablauf und die Erhaltung von Veranstaltungen in den Gemeinden von entscheidender Bedeutung.